

Die Benutzung von digitalen Daten der amtlichen Vermessung der Stadt Zürich unterliegt folgenden Bestimmungen:

- | | |
|-------------------------|--|
| Lizenzeinräumung | 1. Die Daten dürfen nur für den durch den Lizenznehmer im Bestellformular bezeichneten Verwendungszweck benutzt werden. |
| Befugnis | 2. Der Lizenznehmer genießt keine Ausschliesslichkeit für die Verwendung der Daten. |
| Eigentum | 3. Das Urheber- und Eigentumsrecht an allen abgegebenen Daten bleibt bei Geomatik + Vermessung Stadt Zürich. |
| Weitergabe | 4. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist dem Lizenznehmer nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des im Bestellformular bezeichneten Verwendungszweckes gestattet. Dabei stellt der Lizenznehmer die Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen durch Dritte sicher und untersagt die Weitergabe der Daten oder jede anderweitige Nutzung schriftlich. |
| Nutzung und Erzeugnisse | 5. Mit den abgegebenen Daten dürfen weder amtliche Pläne erstellt, noch Arbeiten ausgeführt werden, die den Organen der Amtlichen Vermessung vorbehalten sind.
6. Im übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere die Verordnung des Bundesrates über die Reproduktion von Daten der Amtlichen Vermessung vom 9. September 1998. |
| Haftung | 7. Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung haftet nicht für Folgeschäden, die aus fehlerhaften Daten oder ungenügendem Nachführungsstand der Daten resultieren. Für den rechtlich massgebenden Bestand gilt nur das amtliche Planwerk entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. |
| Schlussbestimmungen | 8. Jede diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Benutzung der Daten ist untersagt. Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung und der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe die Einhaltung dieser vertraglichen Bestimmungen kontrollieren. Der Lizenznehmer leistet dabei kostenlose Unterstützung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. (Art. 13 kant. Gebührenverordnung)
9. Gerichtsstand ist Zürich. Anwendbar ist Schweizerisches Recht. |